

GESCHÄFTSORDNUNG
Für die Geschäftsführung
der Campagnereitergesellschaft Tirol

Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt insbesondere die Geschäftsführungsbefugnisse des vom Vorstand gewählten Geschäftsführers sowie die Berichtspflichten des Geschäftsführers an den Vorstand. Die Funktionen Geschäftsführer und Kassier werden von derselben Person wahrgenommen. In der Folge ist also mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ auch die Funktion „Kassier“ mit umfasst.

Dem Geschäftsführer der Campagnereitergesellschaft obliegt die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft in wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und der Reitschule nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinsstatuten, der Beschlüsse der Generalversammlung, der Beschlüsse des Vorstands und dieser Geschäftsordnung. Bei widersprüchlichen Bestimmungen gelten die Bestimmungen in der oben genannten Reihenfolge mit den Vereinsstatuten beginnend. Der Geschäftsführer arbeitet mit den übrigen Organen des Vereins zum Wohle des Vereins zusammen.
- (2) Der Geschäftsführer hat bei Wahrnehmung seiner Geschäftsführertätigkeit die Interessen des Vereins bestmöglich wahrzunehmen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Zustimmung des Vorstands ist für folgende Geschäfte einzuholen:
 - a) den Abschluss und die Änderung einschließlich der Auflösung von schriftlichen oder mündlichen Arbeitsverträgen beim Schlüsselpersonal (Betriebsleiter, Leiter der Reitschule) und, wenn Arbeitsverträge mit wem auch immer mit mehr als 3% über dem geltenden Kollektivvertrag abgeschlossen werden sollen.
 - b) Ausgaben die EUR 5.000.- im Einzelfall übersteigen und, wenn in den Vorstandsbeschlüssen nichts anderes geregelt wird.
 - c) die Aufnahme von Krediten außerhalb der eingeräumten Bankrahmen die Gewährung von Darlehen und Krediten.
 - d) Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet-, Einsteller- und Pachtverträgen einschließlich Leasingverträgen.
 - e) bei Aufträgen an externe Firmen, wenn die Auftragssumme 5.000 überschreitet.

- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, soweit diese Maßnahmen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen und im Einzelfall den Betrag von EUR 2.000.- übersteigen.
 - g) Maßnahmen, mit denen der Geschäftsführer den Vorstand befasst.
 - h) Durchführung von Turnieren, Veranstaltungen und Kursen.
- (2) Maßnahmen und Geschäfte der in Abs. 1 genannten Art darf der Geschäftsführer ohne vorherige Beschlussfassung vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.

§ 3 Berichtspflichten

Die Geschäftsführung hat dem Vorstand über dessen Verlangen in regelmäßigen Abständen, ansonsten quartalsweise über den Geschäftsverlauf und die Lage des Vereins vollumfänglich zu berichten. Ferner ist dem Vorstand auch über die geplante Geschäftstätigkeit und die Aussichten des Vereins Auskunft zu geben. Diese Berichtspflichten erfolgen im Zuge der Vorstandssitzungen. Ferner ist dem Vorstand ohne Verzug Bericht zu erstatten, wenn sich Umstände ergeben, welche geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins nachhaltig zu beeinflussen.

§ 4 Sonstiges

- (1) Durch die Geschäftsordnung werden dem Geschäftsführer keine arbeitsrechtlichen Ansprüche eingeräumt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit einseitig geändert werden.